

als an sich knechtlicher Arbeiten geschehen soll, so viel als möglich bereits am Vortage verrichtet werden und wenn bereits vor dem Gottesdienste alles zum Schmucke des Altares oder des Hauses dienliche fertig gerichtet ist, so reicht dann die einzige Person, welche „hütet“, hin, um schnell die letzte Hand anzulegen, etwa Bilder aufzustellen, die Kerzen anzuzünden u. dgl., oder es kann dabei, da die Procession nur sehr langsam sich bewegt, auch noch leicht von anderen Personen, die nach dem Gottesdienste eilig nach Hause zurückkehren, Mithilfe geleistet werden. Was aber das Versäumen der h. Messe wegen des Ankleidens der Kinder, zunächst wohl wegen der Haarfrisur bei den Mädchen, betrifft, so ist das nur ein Unfug, der nicht zu dulden, sondern abzuschaffen ist, der auch, wenigstens in Landgemeinden ohne Mühe abgestellt werden kann. Es sei erlaubt, hiefür ein Beispiel anzuführen, für dessen Richtigkeit Schreiber dieser Zeilen bürgen kann. In einer Pfarre der Linzer Diöcese war das Begleiten der Frohnleichnams-Procession von weißgekleideten Mädchen ganz außer Gewohnheit gekommen. Anlässlich einer außergewöhnlichen Feierlichkeit, bei welcher sich weißgekleidete Mädchen befeiligt, wurde die frühere Gewohnheit wieder aufgenommen. Allein am ersten Frohnleichnamsfeste, an welchem wieder weißgekleidete Mädchen theilnahmen, kamen diese, wie auch eine Frauensperson, welche sich um das Ankleiden der Mädchen mit Liebe und Eifer angenommen hatte, wirklich nicht in den Gottesdienst. Im nächsten Jahre erklärte der Seelsorger eine Woche vor dem Frohnleichnamsfeste in der Schule, er wolle es gerne gestatten, daß Mädchen, mit Erlaubniß der Eltern, weißgekleidet die Procession begleiten; allein er befahl mit allem Nachdruck, daß alle Mädchen ohne Ausnahme schon zu Beginn des Gottesdienstes in der Kirche gegenwärtig sein müssen; die hl. Kirche habe nirgends vorgeschrieben, daß weißgekleidete Mädchen die Procession begleiten sollen, wohl aber habe sie strenge, unter einer schweren Sünde befohlen, daß jeder katholische Christ an allen Sonn- und Feiertagen einer ganzen heiligen Messe beiwohne. Damit war für alle folgenden Jahre geholfen; nicht ein einziges Mädchen versäumte mehr den Gottesdienst, obwohl die Anzahl der weißgekleideten Mädchen von Jahr zu Jahr größer wurde.

St. Oswald.

Pfarrvicar Josef Sailer.

XIII. (Irreführung der Kinder-Gewissen 1. durch Eltern und Erzieher, 2. durch Beichtspiegel.) 1. Die Erziehung ist eine sehr heikle Sache, und jeder Mißgriff trägt schlimme Folgen. Ein solcher Mißgriff, der häufig vorkommt und daher besprochen zu werden verdient, besteht in einem meist gutgemeinten, immer aber übelverstandenen Eifer von Seite der Eltern,

Lehrer, Tante, Kindsmädchen u. dgl., womit sie das Gewissen der Kinder zu wecken streben. Sobald sie das Kind bei einer Lüge oder in einem Augenblicke ertappen, wo es ohne Erlaubniß sich etwas nimmt, da heißt es schnell: Wer lügt, wer stiehlt, kommt nie in den Himmel! „Wenn du einen Apfel naschest, so kommst du in die Hölle“ — das ist eine der gebräuchlichsten Drohungen, womit man Kinder einschüchtert.¹⁾ Man meint, auf diese Weise die Kinder wirksamer vor jeder auch geringen Sünde abzuschrecken. Allein die Unwahrheit rächt sich allezeit. Denn entweder ist das Kind sehr klug, und dann wird es zum Nachtheile für die Erziehung sofort erkennen, daß dieses Gerede nicht wahr ist. Oder es wird, wie das in den meisten oder doch sehr vielen Fällen vorkommen dürfte, dieses Einsehen nicht haben und trotzdem so viel Verständniß besitzen, um von der Größe der drohenden Strafe auf die Schwere der Schuld zu schließen, es wird wenigstens dunkel in seinem Fehler eine schwere Sünde erblicken. Diese Advertenz mag aber genügen, um formell schwer zu sündigen, und daher kann ein solches Kind, das sich von der Naschhaftigkeit oder einer sonstigen Regung des Augenblickes besiegen ließ, auch in einer geringen Materie schwer gesündigt haben. — Ein anderes Beispiel, wie man im häuslichen Kreise den Kindern falsche Gewissen macht, ist die Uebertreibung, welche man sich hinsichtlich der Sünden des Ungehorsams erlaubt. Gewiß ist, daß sich Kinder durch Ungehorsam schwer versündigen können; aber ebenso gewiß ist, daß die meisten Ungehorsamsünden die Grenze der läßlichen Sünde nicht überschreiten. Zu einer schweren Sünde des Ungehorsams gehört ja, daß die befohlene Sache eine wichtige sei, daß das Kind die nöthige Aufmerksamkeit auf die zu begehende Bosheit besitze, und daß die Eltern im gegebenen Falle einen wirklichen Befehl geben wollten, eine Sache, die nicht immer so zweifellos feststeht. Und dennoch heißt es oft und gleich: Die unsorgsamen Kinder straft Gott mit der Hölle! — Ferner sind zuweilen die Strafen, die das Kind bekommt wegen kleinlichen Ungehorsams oder wegen seiner Eil- und Leichtfertigkeit, welche einen geringen Schaden, z. B. das Zerbrechen eines Geschirres, zur Folge hatte, auffallend größer als jene, womit das Kind wegen schwerer Verstöße in anderen Materien (z. B. Versäumnis der sonntäglichen hl. Messe) gezüchtigt wird. Auch diese Strafweise wirkt verwirrend auf die Gewissen, und ist außerdem ein Zeichen, daß man nicht um Gottes Willen und zum Wohle des Böglings, sondern willkürlich und nur die persönlich erlittene Beleidigung oder Beschädigung strafe.

Die Unklugheit vieler Eltern und Erzieher ist es somit, welche das Gewissen der Kinder irreführt.

¹⁾ Cf. „Ambrosius“ 1882.

2. Das gleiche Uebel verursachen manche Beichtspiegel, und zwar auf vielerlei Weise.

Da werden schwere und lästliche Sünden im bunten Durcheinander aufgeführt, und Allen ausnahmslos wird die Frage angefügt: Wie oft? so daß der Gedanke mehr als nahe gelegt ist, es gebe überhaupt keinen Unterschied der Sünden. So heißt es z. B.: Habe ich an Sonn- und Feiertagen die hl. Messe ohne Grund ausgelassen? Diese Frage ist umrahmt von den folgenden: Bin ich ungern in die Kirche gegangen? Habe ich während des Gottesdienstes geschwätz, gelacht? wie oft? Ein gut unterrichtetes Kind wird nun ohne Zweifel in diesem wie in vielen anderen Fällen einen Unterschied der Sünden, also die einen für lästliche und die anderen für schwere Sünden erkennen; es weiß aber auch, daß die Angabe der Zahl nur bei den schweren Sünden nothwendig ist. Wenn jedoch mehrere Fragen, von welchen nur die eine sich auf eine an sich schwere Sünde bezieht, ohne jedweden Unterschied neben einander gestellt sind, muß nicht das Wissen des Kindes dadurch erschüttert und ihm der Irrthum gewissermaßen eingeimpft werden, daß auch die übrigen Fragen auf einen schwer verpönten oder schwer verpflichtenden Gegenstand sich beziehen, daß somit alle berührten Sünden gleich schwere sind? Wie leicht wäre dem abzuhelfen, wenn bei den lästlichen Sünden die Frage nach der Zahl ganz wegbliebe oder doch anders formulirt, d. h. das „wie oft“ etwa durch das einfache „oft“ ersetzt würde, so daß das Kind leicht erkennt, betreffs dieser Sünden sei eine distinkte Zahlangabe nicht nöthig. Neuere Beichtspiegel lassen die Frage nach der Zahl überhaupt fallen; allein das hat zur Folge, daß in ihnen abermals kein Unterschied der Sünden aufscheint.

Manche Beichtspiegel erkären für Sünde, was an sich keine ist. Da liest man die Fragen: Habe ich das Morgen- und Abendgebet, das Gebet vor und nach Tisch, den Engel des Herrn unterlassen? wie oft? Nun möchte ich jenes specielle Gebot kennen, worin diese einzelnen Gebete ausdrücklich vorgeschrieben oder gar als schwere Verpflichtung urgirt sind. Allerdings müssen die Kinder zu den genannten regelmäßigen Andachtssübungen angeleitet und angehalten werden; denn wer sich nicht von Kindheit auf an dieselben gewöhnt, wird dem schwer verpflichtenden Gebote, öfters zu beten, mit aller Wahrscheinlichkeit nicht nachkommen und so sein ewiges Heil schwer schuldbar gefährden, insbesondere wird er nicht genugsam um Kraft zur Erfüllung seiner schweren Pflichten, zur Überwindung der heftigen Versuchungen beten. Auf diese, von den Moralisten¹⁾ vorzugsweise betonten Verpflichtungen wollen die Beicht-

¹⁾ Cf. Dr. Müller, th. mor. II. § 48.

spiegel jedenfalls aufmerksam machen, wenn sie ihre Fragen so bestimmt nach den verschiedenen Gebetsgattungen stellen. Aber kann nicht das unerfahrene Kind durch obige Fragestellung und namentlich durch das beigefügte „Wie oft“ leichterdings auf die Meinung gebracht werden, hier handle es sich um lauter Sünden, selbst das einmalige Unterlassen eines der genannten Gebete sei sündhaft, ja schwer sündhaft? Wenn schon überhaupt eine solche Specificirung von möglichen Sünden beliebt wird, eine Specificirung, die bei manchen andern Materien nicht einmal geschehen darf, so sollte doch eine Form gewählt werden, die das Kindergewissen nicht irre führt, wie etwa: Bin ich in meinen Gebeten (z. B. Morgen-, Abend-, Tischgebet) nachlässig, ohne Andacht gewesen? oder habe ich dieselben recht oft ausgelassen?¹⁾ Auch die Frage der Beichtspiegel: Habe ich den nachmittägigen Gottesdienst versäumt? ließe sich besser so formuliren: Bin ich aus Trägheit, zum Aergernisse für Andere vom nachmittägigen Gottesdienste weggeblieben? Beantwortet nämlich das Kind die Fragen in dieser Form, so hat es gewiß seiner Pflicht, sich über die Erfüllung der Forderung des Gebetes und der gemeinsamen Andacht zu erforschen, genüge gethan, und, was eine Hauptache ist, es kommt nicht auf die Idee, daß auch das einmalige Auslassen einer derartigen Andachtsübung schon Sünde oder gar eine Todsünde sei.

Manche Beichtspiegel entscheiden selbstständig über strittige Fragen der Moraltheologen. So liest man die Frage: Habe ich an Sonn- und Feiertagen solches gethan (i. e. gesündigt)? Diese Frage fußt auf der Ansicht, daß der Umstand der Zeit zur spezifischen Sündhaftigkeit der bösen Handlung noch die des Sacrilegiums füge, und doch ist die gegentheilige Ansicht, daß nämlich eine Sünde durch den Umstand der Zeit noch keineswegs zu einer zweifachen werde, die sententia communior,²⁾ und wenn auch der besagte Umstand die Sünde innerhalb ihrer Gattung erschwert, so ist doch der Sünder probatilius³⁾ nicht gehalten, diesen Umstand zu beichten, obgleich gehalten, auf Befragen des Confessars ihn zu bekennen.⁴⁾

Manche Beichtspiegel stellen endlich als Pflicht hin, was lediglich als ländliche Uebung gilt. Hierher gehören die Fragen: Habe ich beim Vorübergang an der Kirche das Kreuz gemacht? beim Eintritte in dieselbe Weihwasser genommen? an Sonn- und Feiertagen die drei göttlichen Tugenden erweckt? öfters des Tages die gute Meinung gemacht? für meine Eltern täglich gebetet? u. dgl. Das heißt wohl nur die Gewissen verwirren und Sünden machen, statt sie verhüten.

¹⁾ „Ambroſius“ 1882. — ²⁾ Dr. Müller, th. m. II. § 64. — ³⁾ Ebenda, III, § 121. — ⁴⁾ Ebenda.

Aus all dem ist ersichtlich, daß viele sog. Beichtspiegel eher schaden als nützen, und daß es ungemein schwer hält, einen tadelfreien Beichtspiegel zu verfassen. Da, ich gehe noch weiter und sage: Ohne vorgängige gründliche Erläuterung sind selbst die anerkannt besten Beichtspiegel nur von sehr fraglichem Nutzen, weil sie die Gefahr nicht beseitigen, unrichtig behandelt zu werden. Da wird die Frage gestellt: Habe ich geweihte Sachen verunehrt? und auf Grund dessen meint das Kind zu sündigen, wenn es Weihwasser verschüttet, den Rosenkranz verliert; auch das Verbrennen eines beschmutzten und unbrauchbaren Heiligenbildes hält es für Sünde. Wie manches Kind hält das Ausspucken in der Kirche, zumal wenn der Geistliche solches verboten, oder das Ausspucken am Vormittage des Communionsontages für eine große Sünde, und entschließt sich nur schwer und schüchtern zu deren Bekennniß? Das Kind liest die Frage: Habe ich jemanden ausgelacht? und nun glaubt es Sünde zu thun, sobald es sich beim Anblieke eines Betrunkenen oder der auffälligen Gangart eines Menschen, beim Anhören eines fremden Dialectes u. dgl. des Lachens nicht erwehren kann! Es liest: Habe ich gotteslästerliche Worte gesprochen, geflucht? wie oft? Beides wird als schwer sündhaft hingestellt; aber das Kind hält für Gotteslästerung schon das oftmals ganz unbedachte Eitelnennen des Heiligen, hält für Fluch eine einfache Verwünschung, zuweilen nur eine bloße Beschimpfung des Nächsten. So erzählt Voit von einer erwachsenen Person, die es für einen Fluch hielt, da sie ihre Schwester eine Filzlaus nannte.¹⁾ Was darf man erst von einem Kinde erwarten? Dasselbe weiß endlich vielleicht gar nicht, wie sehr bei Constatirung einer formellen Sünde das subjective Moment der Freiwilligkeit in die Wagschale fällt.

Ich breche ab. Das bisher Gesagte genügt vollauf zur Erhölung der sub 2 gemachten Behauptung, und bleibt auch die Frage, ob der Gebrauch der Beichtspiegel überhaupt wünschenswerth sei, im gegenwärtigen Artikel ganz außer Spiel, so enthält er doch Erklärungsgründe in Menge, warum mit der Ausbreitung der Beichtspiegel die Zahl seiner Freunde nicht zu, sondern abnimmt.

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

XIV. (Ein Indult für die Aufbewahrung des hh. Sacramentes in einem Privat-Oratorium.) Die Oberin des Klosters . . . mit welchem ein Mädchen-Erziehungs-Institut verbunden ist, erbat sich vom hl. Stuhle durch das bischöfliche Ordinariat die Gnade, daß in dem Privat-Oratorium des Institutes zum Troste der Ordensschwestern das heiligste Sacrament aufbewahrt werden dürfe. Die Secretarie der Memorialen ertheilte

¹⁾ „Ambrosius“ 1882.